

An  
**Oberbürgermeister**  
**Armin Neudert**  
Rathaus

86609 Donauwörth

**Stadtrat Gustav Dinger**  
Referent für Naturschutz  
und Landschaftspflege  
Sallingerstraße 3  
86609 Donauwörth  
[gustav@dinger-don.de](mailto:gustav@dinger-don.de)

## Anfrage zu Spitalstiftung und Bürgerspital<sup>1</sup>

### **Ausgangslage:**

Lt. *Donauwörth 40* besteht die *Spitalstiftung* bereits seit 1420, d.h. sie besteht seit fast 600 Jahren. Die Verantwortung für die *Spitalstiftung Donauwörth* sowie den Betrieb des *Bürgerspitals* trägt derzeit die Stadt Donauwörth. Das zuständige und beschließende Gremium seitens der Stadträte ist der Spitalausschuss, der von der Besetzung her dem Haupt- und Finanzausschuss entspricht.

Größere Baumaßnahmen am Bürgerspital erfolgten zuletzt in 4 Bauabschnitten von 1980-1987 (Erneuerung/Umbau/Erweiterung) mit einem Volumen von knapp 9,5 Mio. DM. Die Finanzierung erfolgte u.a. über Eigenmittel der Spitalstiftung (871 TDM), Öffentliche Baudarlehen (3,226 Mio. DM), Kreditmarkt (1,85 Mio. DM) und Zuschüsse der Stadt Donauwörth (2,52 Mio DM + 118 TDM).

Nach diversen Berichten/Gutachten ist für das Donauwörther Bürgerspital aufgrund veränderter Erfordernisse ein Neubau (oder grundlegender Umbau) unumgänglich. Die Stadt Donauwörth bzw. der Spitalausschuss strebt einen Neubau an. Nach einem neuen Standort wird bereits gesucht. Unklar sind derzeit noch die Höhe der erforderlichen Finanzmittel und deren Herkunft. Ein Wechsel der Verantwortung/Trägerschaft wird derzeit aber nicht diskutiert oder angedacht, obwohl bekanntermaßen der Bereich „Einrichtungen der Altenpflege“ grundsätzlich zu den Pflichtaufgaben der Landkreise gehört.

Finanzierung Neubau: Nicht zulässig wäre grundsätzlich der Einsatz von Mitteln aus dem Grundstockvermögen der Spitalstiftung. In einem Papier des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes heißt es u.a.: „(...) Das Grundstockvermögen bildet die materielle Grundlage für den Bestand einer Stiftung und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Als zentraler stiftungsrechtlicher Grundsatz ist daher in Art. 6 Abs. 2 BayStG geregelt, dass das Grundstockvermögen „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Dies bedeutet zunächst, dass es grundsätzlich nicht verschenkt, verbraucht (auch nicht für den Stiftungszweck) oder unter seinem tatsächlichen Wert veräußert werden darf. Im stiftungsrechtlichen Schrifttum wurde darüber hinaus schon bisher weit überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Erhaltungsgebot als Auftrag zum Erhalt des wirtschaftlichen Wertes (Ertragskraft, Kaufkraft) verstanden werden muss. (...) Im Rahmen der letztjährigen Änderung des BayStG wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf klar ausgeführt, „dass das Grundstockvermögen der Stiftung grundsätzlich in seinem realen Wert und in seiner Ertragskraft“ zu erhalten ist.

---

<sup>1</sup> Ersetzt Anfrage vom 08.10.2017 (da diese zu umfangreich)

Die rein nominelle Erhaltung des Grundstockvermögens (als Ertragsquelle für die Verwirklichung des Stiftungszwecks) ist nicht ausreichend, um die reale Leistungskraft einer Stiftung auf Dauer zu sichern. Es ist Aufgabe der Stiftungsorgane und der Stiftungsverwaltungen, diesem Erhaltungsauftrag durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen. (...)“<sup>2</sup>

In der Vergangenheit wurden diese Grundsätze der Nachhaltigkeit leider nicht immer konsequent verfolgt. Wiederholt wurden und werden für den Unterhalt der Gebäude benötigte Mittel „zweckentfremdet“ um Betriebsdefizite des Bürgerspitals auszugleichen. Teilweise wurden zu diesem Zweck auch Immobilien verkauft. Auch die Modernisierung von 1978-1987 wurde offenbar teilweise auf die Weise finanziert. Eine Immobilie der Spitalstiftung (das Armenhaus in der Pflögstraße) steht leer, nachdem erst lange der Unterhalt vernachlässigt wurde und nun offenbar das Geld für die Sanierung fehlt.

**Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Bürgerspital und Spitalstiftung bitte ich um das zur Verfügung stellen folgender Informationen und die Beantwortung diverser Fragen:**

1. Konkreter Inhalt der aktuellen Satzung der Spitalstiftung
2. Art des Grundstockvermögens der Spitalstiftung
3. Höhe und Entwicklung des Grundstockvermögens (Spitalstiftung) und dessen Ertragskraft heute und in der Vergangenheit (soweit ohne größeren (unverhältnismäßigen) Aufwand feststellbar, z.B. über Bilanzen)
4. Wann waren/sind die Darlehen/Kredite für die umfangreichen Baumaßnahmen von 1980-1987 vollständig zurückgezahlt?
5. Abhandlungen Dr. Böswald zum Bürgerspital (15.6.1976 und Februar 1983)
6. Konzept/Präsentation von Stadtkämmerin Hammer von 2003(?)
7. Seit wann zählt der Aufgabenbereich „Einrichtungen der Altenpflege“ bei den Gemeinden zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben und bei den Landkreisen zu den Pflichtaufgaben ([Landkreisordnung, Artikel 51, Abs. 2](#) und [Art. 71 AGSG](#)).
8. Welche Alternativen zum derzeitigen Betreibermodell wurden angesichts der derzeitigen Situation geprüft? Gibt es ggf. eine Gegenüberstellung von Für und Wider z.B. zu einem „gKU Bürgerspital Donauwörth“?

**Bitte jeweils mit Angabe ob „öffentlich“ oder „nichtöffentlich“!**

Donauwörth, den 29.11.2017

Gustav Dinger

---

<sup>2</sup> <http://www.bkpv.de/ver/pdf/gb2008/woelfl.pdf>